

## **Transparenz- und Informationspflicht nach Art.13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden Sie nachstehend über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Wohnungsan-, um- und abmeldung informiert.

### **Kontaktdaten**

#### **Verantwortliche Stelle gemäß Art. 13 und 14 DSGVO**

Stadt Goslar, Oberbürgermeister, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Tel.: 05321/704-0,  
E-Mail: stadtverwaltung@goslar.de

### **Ihre Ansprechpartner/innen**

#### **Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung**

Fachdienst Bürgerbüro und Standesamt, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Tel.: 05321/704-0,  
E-Mail: buergerbuero@goslar.de

### **Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r**

Fachbereich Zentrale Dienste, Fachdienst Organisation, Frau Mareike Kahnes, Wallstraße 1b, 38640 Goslar,  
Tel.: 05321/704-443, E-Mail: datenschutz@goslar.de

## **1. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs.1 Bundesmeldegesetz - BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG). Weiterhin sind die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nr. 1 BMG).

## **2. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten von uns bei Dritten**

Darüber hinaus erhebt der Fachdienst Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden; ferner aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen wie z.B. öffentliche Register, Bekanntmachungen, Einwohnermeldeamt.

## **Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Von den o. g. Formularen bzw. aus dem Melderegister. Die Meldebehörde erhebt nach § 2 Abs. 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner/-innen), um deren Wohnung und Identität feststellen und nachweisen zu können.

## **3. Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.

Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

## **4. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte**

Gemäß § 2 Abs. 3 BMG erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe des BMG oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Die Erteilung von Melderegisterauskünften erfolgt nach §§ 44 ff. BMG und die Erteilung von Datenübermittlungen nach § 33 ff. BMG. Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen gemäß der 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜv).

- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr; Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit; Rentenversicherungsträger; Bundeszentralregister; Kraffahrt-Bundesamt; Bundeszentralamt für Steuern; Bundesverwaltungsamt; Statistisches Landesamt; öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; Suchdienste
- innerhalb der Verwaltungseinheit
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern

- Öffentliche Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, sofern diese den Inhalt der Datenschutzgrundverordnung übernehmen
- Wohnungseigentümer/-geber über in dessen Wohnung gemeldete Personen bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen auf Antrag, sofern eine eindeutige Identifizierung der Person und der Zweck für die Auskunftserteilung gegeben ist
- Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen in Form von Gruppenauskünften

#### **5. Betroffenenrechte**

**Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:**

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### **6. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.